



FIZ Karlsruhe

Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

ASPEKTE ELEKTRONISCHER HANDAPPARATE IM URHWISSG – FIT FÜR DIE DIGITALE LEHRE?

JAHRESTAGUNG „EIN RECHTSRAHMEN FÜR DIE WISSENSGESELLSCHAFT?“
AKTIONSBÜNDNIS „URHEBERRECHT FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT
IN BERLIN, WIKIMEDIA DEUTSCHLAND E.V.“

Thomas Hartmann, 08. November 2017

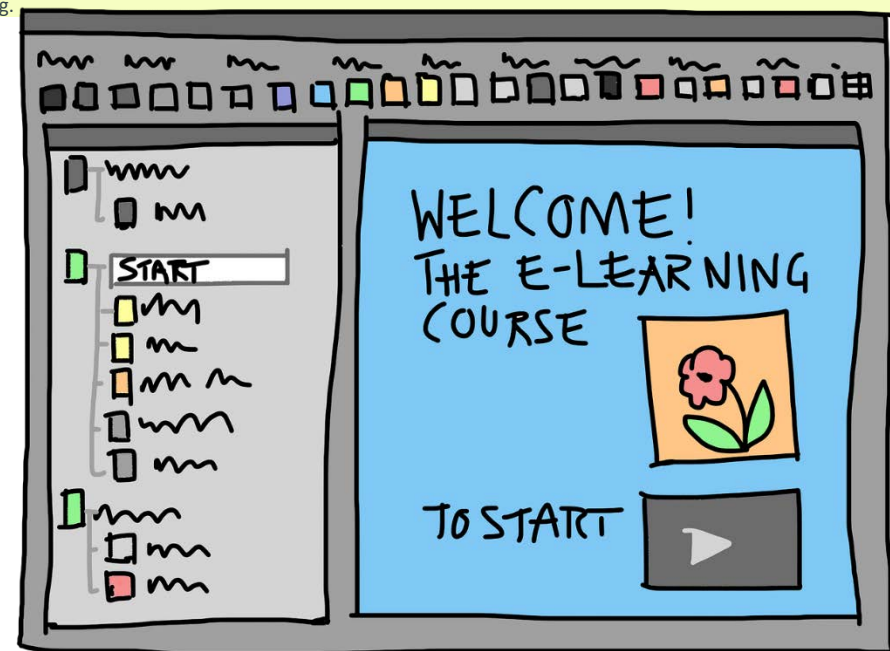
NEUREGELUNG DES URHWISSG ZUM 01.03.2018: § 60A URHG UNTERRICHT UND LEHRE

E-Learning-Plattformen

(Quasi-Anerkennung schon für WS 2017/18, siehe HRK: <https://www.hrk.de/einigung-von-kmk-und-vg-wort/>)

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.
- (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre
- Für nicht kommerzielle Zwecke
- (Zugangs-)begrenzt auf Lehrende/Prüfende und Teilnehmende (einschl. deren anschließende Nutzungshandlungen)
- Einzelne Fachzeitschriften-Artikel und andere „kleine“ Werke vollständig
- Max. 15 % aus Werken (Bücher u.a.) – **NEU**
- Vergriffene Werke vollständig - **NEU**
- Abbildungen aus Fachzeitschriften vollständig – **Klarstellung**
- Keine Artikel aus Zeitungen und Kioskzeitschriften – **NEU**
- Keine Schulbuchmaterialien – **NEU differenziert**
- Erforderliche Änderungen zulässig – **NEU** (§ 62 Abs. 4 UrhG)
- Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)
- Kein Vorrang von Lizenzangeboten der Rechteinhaber/Verlage (siehe § 60g UrhG) – **NEU**
- Keine Einzelmeldepflicht; (pauschale) Vergütung durch Rahmenvertrag zwischen Verwertungsgesellschaften (u.a. VG WORT) und Hochschulen/KMK (siehe § 60h UrhG) – **NEU**



WESHALB LOHNT ES SICH, UNSERE ANLIEGEN ZU FORMULIEREN UND DAFÜR ZU WERBEN? – EIN BEISPIEL....

„(...) Dass die deutsche Bildungs- und Wissenschaftslandschaft die Chancen der Digitalisierung nutzt, ist selbstverständlich. Umstritten ist seit Jahren der Umgang mit den geistigen Schöpfungen der Wissenschaft. Das Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) macht einseitig die Interessen von Universitäten und wissenschaftlichen Bibliotheken zum Ausgangspunkt des Wissenschafts-Urheberrechts. Universitäten dürfen nun bis zu fünfzehn Prozent eines Werkes für Forschung und Lehre erlaubnisfrei nutzen und müssen dafür nur eine Pauschale entrichten. Nur die Höhe der Pauschale dürfen Universitäten und Verwertungsgesellschaften vertraglich vereinbaren.

So stellt das Gesetz den Grundgedanken des Urheberrechts auf den Kopf, dass ein Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes zu beteiligen ist (Paragraph 11 S. 2 UrhG). Bisherige Pauschalen im Wissenschaftsbereich machen wenig Hoffnung, dass die Pauschale auch nur annähernd objektiv angemessen sein wird. Gerade von einer „Wissenschafts“-Gesetzgebung sollte man erwarten können, dass sie sich einer rationalen Interessenabwägung verpflichtet sieht.

Stattdessen sollen für die gute Sache der Wissenschaft die grundrechtlichen Positionen von Urhebern und Verlegern im Zweifel weichen. Es lohnt daher der Kontrollblick auf die Maßstäbe der analogen Welt: Wenn man den Lieferanten von Bibliotheks-Computern nicht mit dem Hinweis auf den noblen Zweck der Wissenschaft überzeugen kann, seine Produkte umsonst oder unter Preis zu liefern, so sollte man das auch nicht von einem Wissenschafts- oder Zeitungsverlag verlangen. (...).“

© Ansgar Heveling MdB/ Laurence Chaperon



© Dr. Günter Krings/ Detlef Igner

Autoren:

Bundestagsabgeordnete Ansgar Heveling (Vorsitz Innenausschuss) und Günter Krings (Innen-Staatssekretär)

In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.09.2017, Artikel „Digitale Demokratie, digitaler Rechtsstaat“ (Seite 13)

Kontakt Ansprechpartner/in

Thomas Hartmann
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Forschungsbereich Immaterialgüterrechte
in verteilten Informationsinfrastrukturen

T +49 7247 808 255

tho.hartmann@fiz-karlsruhe.de

© FIZ Karlsruhe 2017

Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH

www.fiz-karlsruhe.de

Veröffentlichungen & Materialien abrufbar unter

<https://www.fiz-karlsruhe.de/forschung/immaterialgueterrechte-in-verteiltern-informations-infrastrukturen/mitarbeiter-igr/thomas-hartmann.html>

Diese Unterlagen sind ausschließlich zu Präsentationszwecken bestimmt.
Das Copyright liegt bei FIZ Karlsruhe.

Die Weitergabe und Verwendung ganz oder in Teilen bedarf der
ausdrücklichen Zustimmung durch
FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH.

© FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017



Except where otherwise noted,
content on this site is licensed under
a Creative Commons Attribution 4.0
International License.

 **FIZ Karlsruhe**
Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

Mitglied der

Leibniz
Gemeinschaft